

# **REGLEMENT DER GESCHÄFTSPRÜFUNGS- KOMMISSION (GPK)**



**SWISS  
BASKETBALL**

---

# **INHALTSVERZEICHNIS**

ART. 1	3
ART. 1BIS	3
ART. 2	3
ART. 3	3
ART. 4	4
ART. 5	4

---

**Art. 1**

Die Geschäftsprüfungskommission ist eine unabhängige, von der Hauptversammlung gewählte Kommission.

**Art. 1bis**

Die Geschäftsprüfungskommission wird mindestens einmal pro Geschäftsjahr durch den Finanzverantwortlichen / die Finanzverantwortliche einberufen, um die Konten und das Budget zu bestätigen/kontrollieren. Der Finanzverantwortliche / Die Finanzverantwortliche oder die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission kann zu jedem Zeitpunkt eine ausserordentliche Sitzung einberufen

**Art. 2**

In seiner Funktion als Kontrollorgan übt die Geschäftsprüfungskommission folgende Aufgaben aus:

1. Kontrollieren, ob die vom Vorstand vorgeschlagenen Aktivitäten den Zielen entsprechen, welche die Hauptversammlung für die Sportpolitik genehmigt hat.
2. Kontrollieren, ob das Budget den gesetzten Zielen entspricht und ob die vorgeschlagenen Beträge für das Erreichen der genannten Ziele realistisch sind.
3. Kontrollieren, ob die in den Abrechnungen aufgeführten Beträge den Aktivitäten entsprechen, welche die Hauptversammlung im Budgets definiert und genehmigt hat.
4. Kontrollieren, ob die vom Vorstand vorgeschlagenen Aktivitäten im Sinne der Statuten, der Reglemente, der Weisungen und der Entscheide der Hauptversammlung sind. Sicherstellen, dass für die Umsetzung dieser Aktivitäten genügend finanzielle Mittel vorhanden sind.
5. Die Geschäftsprüfungskommission mischt sich prinzipiell nicht in die administrativen und technischen Aktivitäten der Organe und Kommissionen von Swiss Basketball ein.

**Art. 3**

Um die ihnen zugeteilten Aufgaben optimal ausüben zu können,

- erhalten die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission:
  - die Budgets der Aktivitätssektoren;
  - das Budget von Swiss Basketball;
  - die Rechnungsabschlüsse von Swiss Basketball;
  - den Bericht der Treuhandgesellschaft;
  - das Hauptbuch;
  - die Kontoanalyse von Swiss Basketball
- haben die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission freien Zugang zu

- den Buchhaltungsbelegen von Swiss Basketball, jeweils während und nach Abschlusseines Rechnungsjahres
  - den Protokollen und Berichten des Vorstandes und der Kommissionen
  - den Verträgen
- müssen sich die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sich folgende Personen anhören:
  - das für die Finanzen verantwortliche Mitglied des Vorstandes;
  - den/die Finanzverantwortlichen/Finanzverantwortliche
- können die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission zusätzlich folgende Personen anhören:
  - den Präsidenten;
  - ein Mitglied des Generalsekretariats;

**Art. 4**

Die Geschäftsprüfungskommission erstellt einen Jahresbericht über die Konten und das Budget für die Hauptversammlung.

**Art. 5**

Das vorliegende Reglement wurde am 2. Juni 2018 von der Delegiertenversammlung genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.